

Allgemeine Geschftsbedingungen der Willem Khlsysteme GmbH & Co. KG

I. Allgemeines

- 1) Unsere Geschftsbeziehungen mit unseren Kunden werden ausschlielich durch unsere nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen (AGB) bestimmt.
- 2) Unsere AGB in ihrer jeweils gltigen Fassung gelten auch fr alle zuknftigen Vertrge mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen mssten. Unsere AGB gelten ausschlielich. Abweichende, entgegenstehende oder ergnzende AGB des Kunden werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben. Das Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringen.
- 3) Behrdliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Kunden auf dessen Kosten zu beschaffen. Sind wir dem Kunden dabei behilflich, so trgt der Kunde auch insoweit die Kosten.
- 4) Rechtserhebliche Erklrungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss von dem Kunden uns gegenber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mngelanzeigen), bedrfen der Schriftform.

II. Angebot und Vertragsschluss

- 1) Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Zum Angebot gehrende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Datenbltter etc. sind nur annhernd ma- und gewichtsgenau, soweit die Genauigkeit der Angaben nicht im Einzelfall ausdrcklich schriftlich besttigt wird.
- 2) An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller berlassenen Unterlagen -auch in elektronischer Form-, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen drfen Dritten nicht zugnglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dem Besteller unsere ausdrckliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers

nicht innerhalb der Frist von drei Wochen annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzglich zurckzusenden.

- 3) Eine Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Angebot innerhalb von drei Wochen nach Zugang bei uns anzunehmen. Fr die Annahme und Ausfhrung der Bestellung ist unsere schriftliche Auftragsbesttigung magebend.
- 4) Fr die Erstellung von Kostenvoranschlgen knnen wir eine angemessene Vergtung verlangen, wenn deren Erstellung besonders kosten- und arbeitsintensiv war oder wenn ein Vertrag insoweit nicht zustande kommt.

III. Lieferzeit/Verzug

- 1) Liefer- und Leistungsfristen werden individuell vereinbart oder von uns in der Auftragsbesttigung angegeben; mangels Vereinbarung betrgt die Lieferfrist vierzehn Werktage. Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbesttigung, sofern der Kunde zu diesem Zeitpunkt evtl. erforderliche Genehmigungen, Freigaben und sonstige Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewhrleistet und eine evtl. vereinbarte Anzahlung bei uns eingegangen ist.
- 2) Werden diese Voraussetzungen vom Kunden nicht rechtzeitig erfllt, so verlngern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzgerung zu vertreten haben. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf hhere Gewalt, die bei uns oder unseren Vorlieferanten vorliegt, wie z.B. Feuer, Erdbeben, behrdlichen Anordnungen wie Exportbeschrnkungen, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder hnliche auerhalb unseres Einflussbereiches liegende Ereignisse zurckzufhren, verlngert sich die Lieferzeit angemessen.
- 3) Teillieferungen und -leistungen sind jederzeit mglich, soweit diese fr den Kunden zumutbar sind.
- 4) Werden die in vorstehender Ziffer 1, Satz 3 genannten Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlngert. Die Lieferfrist gilt im brigen als eingehalten, wenn
 - a) bei Lieferung ohne Montage und/oder Inbetriebnahme die betriebsbereite Sendung das Lager innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlsst. Verzgert sich der Abtransport aus Grnden, die der Kunde zu vertreten hat, so gilt die Lieferfrist bei rechtzeitiger Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
 - b) bei Lieferung mit Montage und/oder Inbetriebnahme Montage und/oder Inbetriebnahme der Anlagen innerhalb der Lieferfrist erfolgt sind.

- 5) Sofern wir verbindliche Liefer- und Leistungsfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Frist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird in diesem Fall unverzüglich erstattet. Unsere gesetzl. Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzl. Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei Ausschluss der Leistungspflicht bleiben unberührt. Ebenso unberührt bleiben insoweit gesetzl. Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden.
- 6) Lieferverzug tritt nur ein, sofern wir eine Verzögerung nach den gesetzl. Bestimmungen zu vertreten haben; in jedem Fall aber ist eine Mahnung des Kunden erforderlich. Ein etwaiger Verzugschaden ist auf max. 5% des Nettopreises/der Nettoauftragssumme der jeweils verspätet erbrachten Einzelleistung beschränkt.

IV. Lieferung, Abnahme, Gefahrübergang und Erfüllungsort

- 1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Erkelenz.
- 2) Bei Lieferungen geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn die betriebsbereite Sendung das Lager verlassen hat. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Auf Verlangen des Kunden wird die Lieferung auf dessen Kosten von uns gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
- 3) Wird eine Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere, von uns nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so haben wir Anspruch auf Bezahlung der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Arbeiten sowie die bis dahin entstandenen sonstigen Kosten. Gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Zeitpunkt des Verzugseintritts auf ihn über. Wird die Montage vor Fertigstellung der Anlage gleich aus welchen Gründen unterbrochen, so geht die Gefahr auf den Kunden über, soweit wir bis dahin erbrachte Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Kunden übergeben haben.
- 4) Werden der Versand bzw. die Montage und/oder Inbetriebnahme auf Wunsch des Kunden verzögert, so geht vom Tage der Anzeige der Lieferbereitschaft an die Gefahr auf den Kunden über.

V. Montage, Inbetriebnahme und Service

- 1) Bei Lieferungen mit Montage und/oder Inbetriebnahme hat der Kunde rechtzeitig und auf seine Kosten die fr die von uns durchzufhrenden Arbeiten erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Abhngig vom jeweiligen Einzelfall hat der Kunde insbesondere Sorge zu tragen, dass
 - a) Anfahrwege und Montageplatz geebnet, tragfhig, befestigt und gerumt sind,
 - b) Vorarbeiten soweit fortgeschritten sind, dass wir unsere Arbeiten unverzglich beginnen und ohne Unterbrechung durchfhren knnen,
 - c) am Montageort smtliche erforderlichen Anschlsse vorhanden und ausreichende Heizung und Beleuchtung gewhrleistet sind,
 - d) sich die fr eine Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile an Ort und Stelle befinden und die zur Montage und/oder Inbetriebnahme erforderlichen Einrichtungen wie z.B. Hebevorrichtungen sowie sonstige erforderliche Materialien wie Rsthlzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe, Khlwasser etc. in ausreichender Menge und Anzahl vorhanden sind,
 - e) ausreichend groe, trockene und verschliebare Rume fr die Aufbewahrung von Anlagenteilen, Werkzeugen und Material zur Verfgung stehen und
 - f) ggf. erforderliche Hilfspersonen (Maurer, Zimmerleute, Schlosser etc.) bereitstehen.

- 2) Verzgert sich die Montage und/oder Inbetriebnahme durch Umstnde auf der Baustelle, die wir nicht zu vertreten haben, so hat uns der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Insoweit entstehende Wartezeiten hat der Kunde in angemessenem Umfang zu vergten.

- 3) Der Kunde hat unseren Mitarbeitern und sonstigen von uns beauftragten Personen tglich die geleistete Arbeitszeit zu bescheinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so werden der Abrechnung unsere Aufzeichnungen zugrunde gelegt.

- 4) Schulden wir nach dem Vertrag Montage und Inbetriebnahme, so werden die von uns installierten Anlagen nach der Montage einreguliert und das Bedienungspersonal des Kunden mit der fachgerechten Bedienung vertraut gemacht. Die Termine fr die Einweisung werden mit dem Kunden abgestimmt. Der Kunde hat dafr Sorge zu tragen, dass zu diesen Terminen Wasseranschlsse und Elektroinstallation fachgerecht verlegt und betriebsbereit sind, die Klteleistung der Klteanlagen von den Verbrauchern abgenommen wird und vorgesehene Bedienungspersonal zur Einweisung zur Verfgung steht. Nach beendeter Einregulierung und Einweisung hat der Kunde die ordnungsgeme Fertigstellung der geschuldeten Arbeiten schriftlich zu besttigen; etwaige Beanstandungen sowie nachtrgliche Sonderwnsche werden in ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gltigen Preise ab Lager bzw. unsere zu diesem Zeitpunkt gltigen Stundenverrechnungsstze, jeweils zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer. Montage- und Inbetriebnahme Arbeiten sowie sonstige Leistungen werden nach den angefallenen Stunden und dem verwendeten Material abgerechnet, Reisezeit und Wartezeit gelten dabei als Arbeitszeit. Fr ber-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie fr Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden Zuschlge berechnet.
- 2) Werden Leistungen spter als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht, so sind wir bei Lohn- und/oder Materialpreiserhhungen berechtigt, Verhandlungen ber eine Anpassung der Preise zu verlangen, sofern die Preiserhhungen nach Angebotsabgabe eingetreten sind und wir diese nicht zu vertreten haben. Kommt der Kunde unserer Verhandlungsaufforderung nicht innerhalb von einem Monat nach, so sind wir berechtigt, die Arbeiten unverzglich einzustellen, bereits erbrachte Leistungen abzurechnen und im brigen vom Vertrag zurckzutreten.
- 3) Von Festpreisen ist nur dann auszugehen, wenn die angegebenen Preise in unserer schriftlichen Auftragsbesttigung ausdrcklich als solche bezeichnet sind und gleichzeitig eine zeitliche Absprache ber Lieferung, Montage und den Abschluss der Arbeiten getroffen wird. Erforderliche Mauerdurchbrche und sonstige Maurer-, Elektriker-, Klempner- und Installateur Arbeiten sowie die Installation von Warmwasserzu- und Abflssen einschlielich Tauwasserleitungen und deren Installation sind im Preis nicht inbegriffen, soweit nicht ausdrcklich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- 4) Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen ohne jeden Abzug zahlbar und binnen zehn Tagen nach Rechnungsstellung fllig. Bei Lieferungen und sonstigen Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 5.000,00 € sind wir berechtigt, eine Anzahlung in Hhe von 30% des vereinbarten Preises zu verlangen. Bei Lieferungen mit Montage und/oder Inbetriebnahme sowie bei sonstigen Leistungen sind wir berechtigt, bereits erbrachte Leistungen bis zu 90% des Auftragswerts vor Fertigstellung abzurechnen.
- 5) Aufrechnungs- oder Zurckbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur insoweit zu, als der geltend gemachte Anspruch rechtskrftig festgestellt oder unbestritten ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

- 1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor (Vorbehaltsware). Die Vorbehaltsware bleibt weiterhin in unserem Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüche.
- 2) Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder zu verarbeiten. Für diesen Fall tritt der Kunde schon jetzt die hierdurch entstehenden Forderungen gegen Dritte insgesamt – bzw. nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit fremden Gegenständen in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils – zur Sicherheit an uns ab. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, bleibt der Kunde zur Einziehung der Forderungen ermächtigt.
- 3) Sollten die Liefergegenstände oder das Grundstück, auf dem sie aufgestellt sind, gepfändet, beschlagnahmt oder sonst wie durch Dritte in Anspruch genommen werden (z.B. infolge Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung), so ist der Kunde verpflichtet, sofort auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen, uns schriftlich Anzeige zu erstatten und Abschriften des Pfändungsprotokolls zu übersenden. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, uns in einem solchen Fall in der Geltendmachung unserer Eigentumsrechte in jeder Weise zu unterstützen.
- 4) Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Kunde, uns bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Kunde die vorgenannten Rechte, so ist er uns gegenüber zum Schadensersatz einschließlich eventueller Folgekosten verpflichtet.
- 5) Bei Wahrnehmung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt, insbesondere bei Rücknahme der Liefergegenstände, sind wir berechtigt, für die bisherige Überlassung eine angemessene Vergütung zu verlangen.

VIII. Mngelhaftung und Gewhrleistung

- 1) Fr die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmngeln gelten die gesetzl. Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die gesetzl. Sondervorschriften bei Endlieferung von Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress, §§ 478 f. BGB) bleiben in jedem Fall unberhrt.
- 2) Eine Geltendmachung von Mngelrechten setzt voraus, dass der Kunde die Ware nach Erhalt unverzglich untersucht und uns offensichtliche Mngel (einschlielich Falsch- und Minderlieferungen) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzeigt. Zur Fristwahrung gengt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Kommt der Kunde der vorstehenden Verpflichtung zur Untersuchung und/oder Mngelanzeige nicht nach, so ist unsere Haftung fr den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Der Kunde, der nicht Verbraucher ist, hat uns auch nicht offensichtliche Mngel, die sich bei der Untersuchung oder spter zeigen, innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen; die Stze 2 und 3 gelten insoweit entsprechend.
- 3) Im Fall eines Mangels ist uns Gelegenheit zur Nacherfllung innerhalb angemessener Frist zu gewhren. Der Besteller hat zunchst die Wahl, ob die Nacherfllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die vom Besteller gewhlte Art der Nacherfllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhltnismigen Kosten mglich ist und die andere Art der Nacherfllung ohne erhebliche Nachteile fr den Besteller bleibt. Whrend der Nacherfllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rcktritt vom Vertrag durch den Besteller ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umstnden etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfllung fehlgeschlagen oder haben wir die Nacherfllung insgesamt verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rcktritt vom Vertrag erklren.
- 4) Liegt ein Mangel vor, so tragen wir die zum Zwecke der Prfung und Nacherfllung erforderlichen Aufwendungen wie z.B. Transport-, Arbeits- und Materialkosten. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden jedoch als unberechtigt heraus, knnen wir insoweit entstandene Aufwendungen ersetzt verlangen.
- 5) Ansprche des Kunden auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Magabe von IX. und sind im brigen ausgeschlossen.

IX. Sonstige Schadensersatzansprche

- 1) Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haften wir auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz und grober Fahrlssigkeit. Bei einfacher Fahrlssigkeit haften wir nur
 - a) fr Schden aus der Verletzung des Lebens, des Krpers oder der Gesundheit;
 - b) fr Schden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; „wesentliche Vertragspflicht“ ist eine Verpflichtung, deren Erfllung die ordnungsgeme Durchfhrung des Vertrags berhaupt erst ermglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und vertrauen darf. Im Fall der Verletzung einer solchen Pflicht ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 2) Die vorstehenden Haftungsbeschrnkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie fr die Beschaffenheit der Ware bernommen haben sowie fr solche Ansprche des Kunden, die sich aus dem Produkthaftungsgesetz ergeben.
- 3) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurcktreten oder kndigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kndigungsrecht des Kunden – insbesondere ein solches nach § 649 BGB – wird ausdrcklich ausgeschlossen. Im brigen gelten fr Rcktritt und Kndigung die gesetzl. Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

X. Verjhrung

- 1) Ansprche aus Sach- und Rechtsmngeln verjhren in einem Jahr; soweit es sich bei dem Kunden um einen privaten Endverbraucher handelt zwei Jahre. Die Verjhrung beginnt bei Lieferungen ohne Montage und/oder Inbetriebnahme mit Ablieferung der Ware, bei Lieferungen mit Montage und/oder Inbetriebnahme sowie bei sonstigen Leistungen mit der Abnahme.
- 2) Handelt es sich bei dem Leistungsgegenstand um ein Bauwerk bzw. um eine Sache, die entsprechend ihrer blichen Verwendungsweise fr ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, so betrgt die Verjhrungsfrist abweichend von Ziffer 1 fnf Jahre ab Abnahme bzw. Ablieferung. Von Ziffer 1 unberhrt bleiben des Weiteren die gesetzl. Sonderregelungen fr dingliche Herausgabeansprche Dritter, fr Arglist sowie fr Ansprche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.

- 3) Die vorstehenden Verjhrungsfristen gelten auch fr vertragliche und auervertragliche Ansprche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware bzw. der sonstigen Leistung beruhen, soweit nicht im Einzelfall die Anwendung der regelmigen gesetzl. Verjhrung (§§ 195, 199 BGB) zu krzeren Verjhrungsfristen fhrt.
- 4) Fr Schadensersatzansprche des Kunden nach IX. sowie fr solche Ansprche, die sich aus dem Produkthaftungsgesetz ergeben, gelten ausschlielich die gesetzl. Verjhrungsfristen.

XI. Datenschutz

- 1) Sollten personenbezogene Daten erhoben werden, verpflichten wir uns dazu, Ihr vorheriges Einverstndnis einzuholen. Wir verpflichten uns dazu, keine Daten an Dritte weiterzugeben, es sein denn, Sie haben zuvor eingewilligt.
- 2) Wir weisen darauf hin, dass die bertragung von Daten im Internet (z.B. per E-Mail) Sicherheitslcken aufweisen kann. Demnach kann ein fehlerfreier und strungsfreier Schutz der Daten Dritter nicht vollstndig gewhrleistet werden. Diesbezglich ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 3) Dritte sind nicht dazu berechtigt, Kontaktdaten fr gewerbliche Aktivitten zu nutzen, sofern der Anbieter den betroffenen Personen vorher eine schriftliche Einwilligung erteilt hat.
- 4) Sie haben jederzeit das Recht, ber den Sie betreffenden Datenbestand vollstndig und unentgeltlich Auskunft zu erhalten.
- 5) Des Weiteren besteht ein Recht auf Berichtigung/Lschung von Daten/Einschrnkung der Verarbeitung fr den Nutzer.

XII. Schlussbestimmungen

- 1) Fr diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschlielicher Gerichtsstand fr alle sich aus dem Vertragsverhltnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden

- 2) Streitigkeiten ist Erkelenz. Daneben sind wir allerdings berechtigt, Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- 3) Hiermit setzen wir den Kunden davon in Kenntnis, dass wir seine Daten EDV-mäßig speichern und verarbeiten, soweit dies geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig ist.
- 4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so werden dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und diejenigen des Vertrages nicht berührt.

Stand: 28.03.2023

Fa. Willem Kühleysteme GmbH & Co. KG
Gewerbestr. Süd 61
41812 Erkelenz
Registergericht Mönchengladbach HRB 9170
info@willem-kuehlsysteme.de
www.willem-kuehlsysteme.de